

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf



Nr. 13 vom 13.03.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf



www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Schwandorf am Sonntag, 8. März 2026.....	3
Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2026.....	3
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (BGS/WAS), 1. Änderung vom 09.03.2026.....	4
Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Vils von Fluss-km 5,40 bis 8,75 (Gewässer I. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Burglengenfeld im Landkreis Schwandorf.....	6
Stellenanzeige: Unbefristete Vollzeitstelle im Aufgabenbereich Wohnraumförderung	10

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Kreistags und des Landrats im Landkreis Schwandorf am Sonntag, 8. März 2026

Am Dienstag, **24. März 2026 um 14.00 Uhr** tritt der Wahlausschuss in Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Sitzungssaal im Untergeschoss U 57 im Landratsamt Schwandorf, zur Sitzung zusammen und stellt das abschließende Ergebnis für die Wahl des Kreistags und des Landrats fest.

Die Sitzung ist öffentlich.

Schwandorf, 10. März 2026
Schmalhofer
Wahlleiterin des Landkreises Schwandorf

Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

214.686.685 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

31.717.709 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **10.100.277 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **1.150.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **104.860.342 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	1.155.394 €
Grundsteuer B	14.358.140 €
Gewerbesteuer	86.084.276 €
Einkommensteuerbeteiligung	86.556.100 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	12.066.398 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2025	27.736.958 €
 Summe der Umlagegrundlagen	 227.957.266 €

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf **46,00 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Haushaltssatzung 2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 09.03.2026, Az. ROP-SG12-1512.1-6-13-5 ohne Auflagen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer E 51, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO).

Schwandorf, 12.03.2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (BGS/WAS), 1. Änderung vom 09.03.2026

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 08.08.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Beitragssatz

Der Beitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer

- | | | |
|---|--------|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,86 € | (0,80 € netto) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,35 € | (5,00 € netto)“ |

2. § 9a erhält folgende Fassung:

„Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	38,52 €/Jahr	(36,00 €/Jahr netto)
bis	10 m ³ /h	51,36 €/Jahr	(48,00 €/Jahr netto)
bis	16 m ³ /h	102,72 €/Jahr	(96,00 €/Jahr netto)

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 3,79 € einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (3,54 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,79 € einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (3,54 € netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenfeld, 09.03.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung
Der Pretzabrucker Gruppe
Markus Schiesl
Verbandsvorsitzender

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Vils von Fluss-km 5,40 bis 8,75 (Gewässer I. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Burglengenfeld im Landkreis Schwandorf

Anlagen

Anlage 1: 1 Übersichtskarte M 1 : 15.000 (Anlage 5 Blatt 01, Abbildung im Amtsblatt nicht maßstabsgetreu)

Anlage 2: 1 Übersichtskarte M 1 : 25.000 (Anlage 3 Plan Nr. Ü1)

Anlage 3: 2 Detailkarten M 1 : 2.500 (Anlagen 4.1 Plan-Nr. K01, 4.2 Plan-Nr. K02)

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 G zur Anpassung des BauproduktenG und weiterer Rechtsvorschriften an die VO (EU) 2024/3110 vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 3 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete

Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Burglengenfeld wird das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 1, 2 und 3) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Übersichtskarte M 1 : 25:000 und die Detailkarten können im Landratsamt Schwandorf und im Rathaus der Stadt Burglengenfeld während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der

jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Schwandorf. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 06.03.2026
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Die Anlage 1 zur Verordnung finden Sie auf Seite 9.

Stellenanzeige: Unbefristete Vollzeitstelle im Aufgabenbereich Wohnraumförderung

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle im Aufgabenbereich Wohnraumförderung beim Sachgebiet 3.2 - Bauaufsicht, Bauleitplanung, Denkmalschutz, Gutachterausschuss zu besetzen.



Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de oder mit Hilfe des QR-Codes.

Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat